Bundesgesetzblatt

Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 30. Mai 1963	Nr. 27

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Vom 23. Mai 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Vorzeitiges Altersgeld erhält ein landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn er

a) erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist,

b) für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt und

c) das Unternehmen abgegeben hat."

2. In § 2 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Absätze 2 bis 6 gelten auch für die Abgabe des Unternehmens nach Absatz 1 a Buchstabe c; in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten Altersgeld, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und wenn

a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Altersgeld hatte und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war oder

b) die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Vorzeitiges Altersgeld erhalten Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 und erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sind.

(3) Voraussetzung für die Gewährung des Altersgeldes nach Absatz 1 Buchstabe b ist, daß der verstorbene Unternehmer für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Auf die 180 Kalendermonate werden auch Beiträge angerechnet, die die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat.

(4) Voraussetzung für die Gewährung des vorzeitigen Altersgeldes nach Absatz 2 ist, daß der verstorbene Unternehmer für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Auf die 60 Kalendermonate werden auch Beiträge angerechnet, die die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat."

4. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Altersgeld beträgt für den verheirateten Berechtigten 100 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 65 Deutsche Mark."

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Bezieht der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes zugleich eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, so wird das Altersgeld um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens bis zur Hälfte gekürzt. Dies gilt nicht für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind.

(6) Gewährt eine landwirtschaftliche Alterskasse Altersgeld für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht und für die nach Absatz 5 das Altersgeld zu kürzen ist, so kann die landwirtschaftliche Alterskasse nach Maßgabe der §§ 1536 bis 1539 der Reichsversicherungsordnung Ersatz beanspruchen."

5. In § 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ist der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr erwerbsunfähig, so wird das Altersgeld entzogen. Das Altersgeld wird bis zum Ablauf des Monats gewährt, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid über die Entziehung des Altersgeldes zugestellt wird."

6. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die das Altersgeld betreffenden Bestimmungen auch für das vorzeitige Altersgeld."

7. In § 9 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Beitragsbefreiung tritt mit Beginn des Monats ein, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, andernfalls vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird."

8. § 18 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Je ein Mitglied muß der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Gruppe der Arbeitgeber angehören."

9. § 20 erhält folgende Fassung:

„Betriebsmittel

§ 20

(1) Jede landwirtschaftliche Alterskasse kann aus den ihr nach § 16 Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Mitteln (Beiträge und Bundesmittel) Betriebsmittel ansammeln.

(2) Die Betriebsmittel der landwirtschaftlichen Alterskasse sind für den Ausgleich unterschiedlicher Beitragseinnahmen innerhalb eines Geschäftsjahres bestimmt. Sie dürfen die von der landwirtschaftlichen Alterskasse zu deckenden Aufwendungen für einen halben Monat nicht übersteigen. Ist das dennoch der Fall, so ermäßigt sich der in § 16 Abs. 1 Satz 2 genannte Vomhundertsatz auf den tatsächlichen Bedarf. Die Höhe der Betriebsmittel der Alterskasse für den Gartenbau setzt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fest. Sie dürfen den in Satz 2 genannten Betrag nicht überschreiten."

10. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Den landwirtschaftlichen Alterskassen und dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen obliegt die allgemeine Aufklärung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Alterskassen und der Leistungsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten. Die landwirtschaftlichen Alterskassen können auch die Gemeinden unterrichten."

11. In § 26 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 7 findet jedoch keine Anwendung, wenn für 90 Kalendermonate Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind."

Artikel 2

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Unter den Voraussetzungen des Artikels 1 § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 gilt für die dort genannten Personen, die ihr landwirtschaftliches Unternehmen bis zum 31. Dezember 1961 abgegeben haben, das Unternehmen auch dann als abgegeben, wenn es für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren an Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade oder von mindestens neun Jahren an andere Personen verpachtet worden ist."

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Für die Zeit, in der sie nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Artikels 1 § 1 waren, können diese Personen sowie deren Witwen und Witwer zur Erfüllung der Voraussetzung des Artikels 1 § 27 Abs. 1 Buchstabe c Beiträge nachentrichten.

(2) In den Fällen, in denen nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 oder nach Artikel 1 § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 keine Beitragspflicht bestand, ist die Nachentrichtung von Beiträgen nach Absatz 1 nur zulässig, wenn diese Personen am 1. Oktober 1957 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, zu diesem Zeitpunkt landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Artikels 1 § 1 waren und das Unternehmen bis zum 31. Dezember 1963 abgegeben haben. In diesen Fällen sind Beiträge auch für die Zeit nach dem 31. März 1963 bis zur Abgabe des Unternehmens zu entrichten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die auf Grund des § 26 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 von der Beitragspflicht befreit waren.

(4) Die Erklärung für die Beitragsnachentrichtung ist bis zum 31. Dezember 1964 oder im Falle nachträglicher Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Mitteilung gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse abzugeben. Sie begründet Beitragspflicht vom Zeitpunkt der Übernahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des Artikels 1 § 1, frühestens jedoch vom 1. Oktober 1957 an. § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 werden die Leistungen frühestens vom 1. April 1963 an gewährt."

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(1) Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Artikels 1 § 1, die nach § 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 nicht beitragspflichtig waren, jedoch nach Artikel 1 § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 beitragspflichtig geworden sind und sich nach Artikel 1 § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes von der Beitragspflicht nicht haben befreien lassen, können für die Zeit vor dem 31. Dezember 1961 Beiträge nachentrichten.

(2) Die Erklärung für die Beitragsnachentrichtung ist bis zum 31. Dezember 1964 oder im Falle nachträglicher Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Mitteilung gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse abzugeben. Sie begründet Beitragspflicht vom Zeitpunkt der Übernahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des Artikels 1 § 1, frühestens jedoch vom 1. Oktober 1957 an. § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

(3) Die Leistungen werden frühestens vom 1. April 1963 an gewährt."

Artikel 3

§ 1

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Artikels 1 wird im Saarland mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen eingeführt:

1. § 9 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b gilt mit der Maßgabe, daß die Versicherungspflicht nach dem Gesetz Nr. 433 vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834) nicht als Versicherungspflicht im Sinne dieser Vorschrift gilt.
2. § 9 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß die dort genannten Personen auch dann nicht beitragspflichtig sind, wenn ihnen eine Leistung nach § 4 Abs. 1 dieses Artikels zusteht.
3. In § 26 Abs. 1 und in § 27 Abs. 1 werden die Worte „am 1. Oktober 1957" ersetzt durch die Worte „beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland".
4. In § 26 Abs. 10 werden die Worte „1. Oktober 1957" ersetzt durch die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland".
5. In § 27 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 5 Buchstabe b werden die Worte „nach dem 1. Oktober 1957" ersetzt durch die Worte „nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland".
6. In § 28 werden die Worte „1. Januar 1957" durch die Worte „1. Januar 1963" und die Worte „30. September 1958" durch die Worte „30. September 1964" ersetzt.

§ 2

Artikel 2 §§ 1 bis 12 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Artikels 2 gilt auch im Saarland.

§ 3

Der bei der Landwirtschaftskammer für das Saarland gebildete Altershilfefonds für die Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen der saarländischen Landwirtschaft (Altershilfefonds) wird aufgelöst.

§ 4

(1) Soweit für den Monat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Leistung aus dem Altershilfefonds zu gewähren war, wird sie von der landwirtschaftlichen Alterskasse für das Saarland weitergewährt, wenn und solange die nach bisherigem Recht erforderlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Trifft ein Anspruch auf eine Leistung nach Absatz 1 mit einem Anspruch auf Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte zusammen, so wird nur die höhere Leistung gewährt. Sind die Leistungen gleich hoch, wird nur das Altersgeld nach dem in Satz 1 genannten Gesetz gewährt.

§ 5

(1) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landwirtschaftskammer für das Saarland, die in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Altershilfefonds stehen, gehen auf die landwirtschaftliche Alterskasse für das Saarland über.

(2) Absatz 1 gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarungen für übertragbar erklärt sind.

§ 6

(1) Durch den Übergang der Verbindlichkeiten wird der bisherige Schuldner befreit; im übrigen werden die Rechte des Gläubigers, insbesondere seine Ansprüche gegen einen Bürgen sowie seine Rechte aus einem Pfandrecht oder einer sonstigen Sicherheit, nicht berührt. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt nicht.

(2) Geschäfte und Verhandlungen aus Anlaß und in Durchführung des § 5 dieses Artikels einschließlich der Berichtigung öffentlicher Bücher sind frei von Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben; dies gilt nicht für die Kosten eines Rechtsstreits. Hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, und hinsichtlich der Abgaben mit örtlich bedingtem Wirkungskreis.

§ 7

(1) Die landwirtschaftliche Alterskasse für das Saarland hat die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der Verwaltung des Altershilfefonds beschäftigten Angestellten zu dem genannten Zeitpunkt zu übernehmen.

(2) Die Arbeitsbedingungen der zu übernehmenden Angestellten dürfen aus Anlaß der Übernahme nicht verschlechtert werden.

§ 8

Für die Rechte und Pflichten aus den Versicherungszeiten nach Teil II des Gesetzes Nr. 433 gelten die Vorschriften der Rentenversicherung der Arbeiter in der für das Saarland vom 1. Januar 1957 an jeweils maßgebenden Fassung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 9

(1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage gelten für Zeiten vom 1. September 1957 an, für die Beiträge zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichtet sind, die Werte der Tabelle der Anlage. § 1255 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779) gilt entsprechend.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 1963 und 31. Dezember 1964 jeweils für das voraufgegangene Kalenderjahr in Ergänzung der Tabelle der Anlage die Werte der in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichteten Beiträge nach dem Verhältnis, in dem der Mittelwert des den Beitragsklassen zugeordneten Bruttoarbeitsentgelts oder Bruttoarbeitseinkommens zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung gestanden hat.

§ 10

§§ 8 und 9 dieses Artikels finden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auch auf Versicherungsfälle Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 11

(1) Für Renten aus Versicherungsfällen bis zum 31. Dezember 1956, in denen Versicherungszeiten in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen berücksichtigt sind, behält es sein Bewenden bei der Umstellung nach dem Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 und dem Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789).

(2) Enthalten solche Renten neben dem Leistungsanteil aus der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen einen Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, so sind die Renten für Bezugszeiten vom 1. Januar 1957 an unter Anwendung des § 8 dieses Artikels neu zu berechnen.

§ 12

Renten aus Versicherungsfällen vom 1. Januar 1957 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes, in denen Versicherungszeiten in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen berücksichtigt sind, sind für Bezugszeiten vom Rentenbeginn an unter Anwendung der §§ 8 und 9 dieses Artikels neu zu berechnen; bei Anwendung des § 9 Abs. 1 dieses Artikels gilt als letzter Zeitraum im Sinne des § 1255 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 der in der Tabelle der Anlage angegebene Zeitraum, der dem

Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles voraufgeht. Soweit nach § 8 des Gesetzes Nr. 433 die Wartezeit als erfüllt gilt, behält es dabei sein Bewenden. Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sowie Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß neun Monatsbeiträge für jedes Kalenderjahr als entrichtet gelten, wenn die Anwartschaft aus den zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichteten Beiträgen bei Eintritt des Versicherungsfalles erhalten war.

§ 13

§§ 11 und 12 dieses Artikels gelten in den Fällen, in denen der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten und die Rente vor seiner Verkündung nicht festgestellt worden ist, entsprechend.

§ 14

(1) Die bisher gezahlten Renten und Vorschüsse sind auf die Leistungen, auf die der Berechtigte nach § 11 Abs. 2 oder § 12 dieses Artikels für dieselbe Zeit Anspruch hat, anzurechnen.

(2) Ergibt die Neuberechnung der Renten nach § 11 Abs. 2 oder § 12 dieses Artikels einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag, so sind die Renten in Höhe des bisherigen monatlichen Zahlbetrages weiterzugewähren. Überzahlte Beträge sind nicht zurückzufordern.

§ 15

(1) Wer mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter ausscheidet, kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn bis zur Fortsetzung der Versicherung Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für mindestens vierundzwanzig Monate entrichtet sind.

(2) Wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Recht der Weiterversicherung nach dem Gesetz Nr. 433 Gebrauch gemacht hat, kann die Versicherung fortsetzen, auch wenn die Voraussetzungen des § 1233 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllt sind.

§ 16

Für die bisher nach Teil II des Gesetzes Nr. 433 versicherungspflichtigen mithelfenden Familienangehörigen, die vor dem 1. Januar 1904 geboren sind, gilt auch bei Versicherungsfällen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wartezeit für das Altersruhegeld bei Vollendung des 65. Lebensjahres als erfüllt, wenn sie mindestens 60 Monatsbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet haben und die Anwartschaft aus den zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichteten Beiträgen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten war.

Artikel 4

§ 1

Ist ein Antrag nach den Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 oder des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 rechtskräftig oder bindend abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes günstiger sind. Ist dies der Fall, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 2

Ist ein landwirtschaftlicher Unternehmer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Artikels 1 § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 auf seinen Antrag von der Beitragspflicht befreit worden oder wird er auf Grund seines vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangenen Antrags von der Beitragspflicht befreit, so wirkt die Befreiung auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht eingetreten sind. Entrichtete Beiträge sind auf Antrag zu erstatten.

§ 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845) in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten alle dem Artikel 3 entgegenstehenden und inhaltsgleichen Vorschriften außer Kraft, insbesondere das Gesetz Nr. 433 vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834) und das Gesetz Nr. 475 vom 19. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1242).

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Mai 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Anlage
(zu Artikel 3 § 9 Abs. 1)

	Lohn- oder Beitragsklassen (saarländische Monatsbeiträge)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Vom 1. September 1957 bis 31. Dezember 1957	—	1,42	2,84	4,26	5,68	7,10	8,52	9,24	11,37	14,21	17,05	22,73
Vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1958	—	1,21	2,43	3,64	4,86	6,07	7,28	7,89	9,71	12,14	14,57	19,42
Vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1959	—	1,13	2,26	3,39	4,52	5,65	6,78	7,35	9,04	11,30	13,56	18,08
Vom 1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1960	—	0,97	1,94	2,91	3,88	4,85	5,82	6,30	7,76	9,70	11,64	15,52
Vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961	—	0,88	1,76	2,64	3,52	4,40	5,28	5,72	7,04	8,80	10,56	14,08

Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Vom 23. Mai 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nach § 98 wird folgender § 98 a eingefügt:

„§ 98 a

(1) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung hat einem Versicherten, der die Voraussetzungen der Wartezeit nach § 49 Abs. 4 erfüllt hat, auf Antrag eine Knappschaftsausgleichsleistung zu gewähren, wenn seine bisherige Beschäftigung in dem knappschaftlichen Betrieb aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres endet.

(2) Für den Jahresbetrag gilt § 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz. Die Knappschaftsausgleichsleistung ist vom Beginn des Monats an zu gewähren, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung des Versicherten in dem knappschaftlichen Betrieb endet. Im übrigen gelten die Vorschriften, die sich auf die Knappschaftsrente beziehen, für die Knappschaftsausgleichsleistung entsprechend.

(3) Neben einer Knappschaftsausgleichsleistung wird eine knappschaftliche Rente nicht gewährt.

(4) Die Knappschaftsausgleichsleistung fällt mit der Wiederaufnahme einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb weg."

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

Eine Knappschaftsausgleichsleistung erhält auch der Versicherte, dessen Beschäftigung unter den Voraussetzungen des § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1959 endet.

§ 2

Die Leistungen nach diesem Gesetz sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu gewähren, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1964 gestellt worden ist; anderenfalls gilt § 82 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes.

Artikel 3

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Mai 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (16. ÄndG LAG)[1]

Vom 23. Mai 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes[2]

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte

   „es sei denn, daß er erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler)"

   ersetzt durch die Worte

   „es sei denn, daß er, ohne aus diesen Gebieten vertrieben und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt zu sein, nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler)".

2. § 53 erhält folgende Fassung:

   „§ 53

   Familienermäßigung

   (1) Ergibt sich bei unbeschränkt abgabepflichtigen Ehegatten zu Beginn des maßgebenden Stichtags (Absatz 3) kein vermögensteuerpflichtiges Vermögen (§ 7 des Vermögensteuergesetzes), so werden die Vierteljahrsbeträge, die in ihrer Person oder in der Person nur eines der Ehegatten am 21. Juni 1948 entstanden sind, unter den weiteren Voraussetzungen der folgenden Absätze um eine Familienermäßigung gemindert. Satz 1 gilt hinsichtlich der Kinderermäßigung (Absatz 2 Nr. 2) entsprechend bei einem Abgabeschuldner, auf den die in der Person seines verstorbenen unbeschränkt abgabepflichtigen Ehegatten entstandenen Vierteljahrsbeträge ganz oder zum Teil übergegangen sind und bei einem unbeschränkt Abgabepflichtigen, der an dem maßgebenden Stichtag (Absatz 3) nicht verheiratet ist.

   (2) Als Familienermäßigung werden gewährt

   1. Ermäßigung für den Ehegatten (Ehegattenermäßigung), wenn bei den Ehegatten die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung zur Vermögensteuer gegeben sind;
   2. Ermäßigung für jedes Kind (Kinderermäßigung) unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder bei der Vermögensteuer (§ 5 des Vermögensteuergesetzes) gelten; Kinderermäßigung wird nicht gewährt für Kinder, die selbständig zur Vermögensabgabe zu veranlagen sind.

   (3) Die Familienermäßigung wird nach den Verhältnissen zu Beginn des maßgebenden Stichtags gewährt. Maßgebender Stichtag ist der 1. Januar 1960 oder, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienermäßigung erst zu Beginn eines späteren Kalenderjahres vorliegen, der Beginn dieses Kalenderjahres.

   (4) Die Familienermäßigung beträgt für die Zeit vom maßgebenden Stichtag bis zum 31. März 1979

   1. als Ehegattenermäßigung insgesamt fünf Deutsche Mark vierteljährlich;
   2. als Kinderermäßigung für jedes Kind (Absatz 2 Nr. 2) insgesamt fünf Deutsche Mark vierteljährlich, wenn maßgebender Stichtag der 1. Januar 1960 ist und das Kind an diesem Stichtag das dreizehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; bei höherem Lebensalter des Kindes an diesem Stichtag mindert sich der Betrag von fünf Deutsche Mark für je drei weitere angefangene oder volle Lebensjahre um je eine Deutsche Mark vierteljährlich. Ist maßgebender Stichtag ein späterer Zeitpunkt bis einschließlich 1. Januar 1964, so tritt für die Höhe der Kinderermäßigung an die Stelle des dreizehnten Lebensjahres das sechzehnte Lebensjahr. Fällt der maßgebende Stichtag in spätere Zeitperioden von je vier Jahren, so erhöht sich die Altersgrenze weiterhin um je drei Jahre für eine Zeitperiode; letzte Zeitperiode ist der Zeitraum vom 1. Januar 1973 bis 31. März 1979.

   (5) Die Familienermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß, wenn maßgebender Stichtag der 1. Januar der Jahre 1960 bis 1963 ist, bis zum 31. Dezember 1963 gestellt sein. Ist ein späterer Stichtag maßgebend,

---

[1] Ändert Bundesgesetzbl. III 621-1, 621-3, 621-1-1, 621-1-Ä 14.

[2] Bundesgesetzbl. III 621-1.

so muß der Antrag bis zum Ende des Kalenderjahrs gestellt sein, das mit dem späteren Stichtag beginnt. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist."

3. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54
Vergünstigung wegen Alters
oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Übersteigen die Einkünfte eines unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen Abgabeschuldners nicht den für eine bescheidene Lebensführung unerläßlichen Betrag (Lebenshaltungsbetrag), so werden die Vierteljahrsbeträge, die er auf Grund unbeschränkter Abgabepflicht oder als Erbe eines unbeschränkt Abgabepflichtigen schuldet, unter den weiteren Voraussetzungen der folgenden Absätze erlassen. Bei höheren Einkünften werden, wenn sie nicht ausreichen, um den Lebenshaltungsbetrag und die Vierteljahrsbeträge zu decken, die Vierteljahrsbeträge insoweit erlassen, daß der Lebenshaltungsbetrag verbleibt. Gehört der Abgabeschuldner zu einer Familieneinheit, so sind die Einkünfte und der Lebenshaltungsbetrag der zur Familieneinheit gehörenden Personen maßgebend. Zur Familieneinheit gehören

1. der Abgabeschuldner,
2. der nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehegatte,
3. die von dem Abgabeschuldner oder seinem Ehegatten überwiegend unterhaltenen Angehörigen, wenn sie in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommen worden sind.

Maßgebend sind die Verhältnisse in dem Kalenderjahr, für das der Erlaß begehrt wird.

(2) Für den Erlaß müssen außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Abgabeschuldner muß zu Beginn des Kalenderjahrs (Absatz 1 Satz 5) über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig im Sinne des § 265 sein; gehört zur Familieneinheit des Abgabeschuldners sein Ehegatte, so genügt es, wenn die Voraussetzungen in der Person des Ehegatten vorliegen.
2. Das Gesamtvermögen darf bei einem verheirateten oder verwitweten Abgabeschuldner 45 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Bei einem nicht unter Satz 1 fallenden Abgabeschuldner tritt an die Stelle des Betrages von 45 000 Deutsche Mark ein Betrag von 30 000 Deutsche Mark. Maßgebend ist das Gesamtvermögen, das der Veranlagung des Abgabeschuldners zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr (Absatz 1 Satz 5) zugrunde zu legen ist oder im Falle einer Veranlagung zugrunde zu legen sein würde.
3. Das Vermögen (Nummer 2) muß überwiegend aus Grundvermögen, verpachtetem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, verpachtetem Betriebsvermögen oder sonstigem Vermögen bestehen. Dies gilt nicht für Abgabeschuldner, die zumindest 80 vom Hundert erwerbsbeschränkt sind.

(3) Der Erlaß ist nicht zu gewähren, wenn nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Erlaßentscheidung anzunehmen ist, daß

1. der Einsatz oder die Verwertung (z. B. Veräußerung oder Belastung) des Vermögens zugemutet werden kann,
2. die Erlaßvoraussetzungen hinsichtlich der Einkünfte und des Vermögens durch eigene Maßnahmen (z. B. durch Vermögensübertragungen im Sinne des § 61) geschaffen worden sind.

(4) Der Erlaß wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist zu stellen, die fünfzehn Monate nach Ablauf des Erlaßzeitraums endet. Der Erlaßzeitraum umfaßt drei aufeinander folgende Kalenderjahre; dies gilt auch dann, wenn der Erlaß nur für ein oder zwei Kalenderjahre zu gewähren ist.

(5) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen."

4. In § 55 b Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „15 Hundertstel" jeweils die Worte „30 Hundertstel"; ferner werden in Nummer 1 die Worte „um die Zahl 1" durch die Worte „um die Zahl 2" und in Nummer 2 die Worte „5 Hundertstel" durch die Worte „10 Hundertstel" ersetzt.

5. In § 104 Abs. 1 Satz 1, § 116 Abs. 3 Nr. 1, § 129 Abs. 5 Satz 2, § 152 Abs. 1, § 156 Abs. 4 und § 157 Abs. 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1962" jeweils durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1965" ersetzt.

6. In § 129 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Fällige Leistungen" in Klammern die Worte „Absatz 10 sowie § 106 und § 134" eingefügt.

7. In § 131 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Fällige Leistungen" in Klammern die Worte „§§ 106, 129 Abs. 10 und § 134" eingefügt.

8. § 230 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Gleichgestellt ist ferner, wer aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin, ohne daß er dort durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen ist und am 31. De-

zember 1961 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat."

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1960" ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1965".

9. In § 246 Abs. 2 erhält die Tabelle für die Schadensgruppen 1 bis 3 folgende Fassung:

Schadensgruppe	Schadensbetrag in Reichsmark		Grundbetrag in Deutscher Mark
1	bis 5 000	der Schadensbetrag, höchstens jedoch	4 800
2	bis 5 500		5 150
3	bis 6 200		5 550

10. In § 248 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1960" ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1965".

11. In § 258 Abs. 4 werden die Worte „§ 278 a Abs. 4 und 6" durch die Worte „§ 278 a Abs. 4 und 7" ersetzt.

12. § 267 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unterhaltshilfe wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten (§ 261) insgesamt 155 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich

1. für den nicht dauernd von dem Berechtigten getrennt lebenden Ehegatten um 85 Deutsche Mark monatlich,
2. für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird, um 49 Deutsche Mark monatlich,
3. um den Zuschlag im Sinne des § 269 Abs. 3.

Der Einkommenshöchstbetrag erhöht sich ferner um eine Pflegezulage von 50, bei Heimunterbringung von 20 Deutsche Mark monatlich, wenn der alleinstehende Berechtigte oder bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten beide Ehegatten spätestens im Zeitpunkt der Entscheidung über die Pflegezulage infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können. Das gleiche gilt, wenn der eine Ehegatte infolge körperlicher Behinderung spätestens in dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt nicht in der Lage ist, die Wartung und Pflege des hilflosen anderen Ehegatten zu übernehmen. Voraussetzung für die Pflegezulage ist, daß eine Pflegeperson zu ständiger Wartung und Pflege zur Verfügung steht. Die Pflegezulage von 50 Deutsche Mark monatlich erhöht sich, wenn Pflegezulage oder Pflegegeld nach anderen Vorschriften oder ein Freibetrag nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c nicht gewährt wird, um 15 Deutsche Mark monatlich."

b) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Grundrente" die Worte eingefügt „sowie ihrer Schwerstbeschädigtenzulage".

c) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b wird die Zahl „27" ersetzt durch die Zahl „34".

d) In Absatz 2 Nr. 2 wird Buchstabe d gestrichen; der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.

e) In Absatz 2 Nr. 6 Satz 1 werden ersetzt

die Zahl „27" durch die Zahl „34",

die Zahl „20" durch die Zahl „25" und

die Zahl „10" durch die Zahl „13";

in Satz 2 werden die Worte „Buchstaben a, b, d und e" durch die Worte „Buchstaben a, b und d" ersetzt.

13. § 269 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„im Falle des § 267 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 erhöht sich die Unterhaltshilfe um die Pflegezulage."

b) In Absatz 3 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Beziehen der Berechtigte und seine zuschlagsberechtigten Angehörigen (Absatz 2) Rentenleistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 6, erhöht sich der Zuschlag

bei Bezug von Versichertenrenten und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen	um 7 DM monatlich,
bei Bezug von Hinterbliebenenrenten, die nicht Waisenrenten sind, und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen	um 5 DM monatlich,
bei Bezug von Waisenrenten und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen	um 3 DM monatlich;

die Gewährung von Freibeträgen nach § 267 Abs. 2 Nr. 6 entfällt, soweit die Freibeträge den Selbständigenzuschlag nicht übersteigen."

14. In § 272 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz werden nach den Worten „des § 265" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

b) Der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung:

„das gleiche gilt, wenn und solange eine Witwe für mindestens zwei im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten zu ihrem Haushalt gehörende Kinder im Sinne des § 265 Abs. 2 zu sorgen hat sowie entsprechend unter den Voraussetzungen des § 261 Abs. 2 Satz 2 für eine alleinstehende Tochter."

15. § 276 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Art und Umfang der Leistungen der öffentlichen Fürsorge" ersetzt durch die Worte „nach Art, Form und Maß der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz".

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fürsorgeverbänden" ersetzt durch die Worte „Trägern der Sozialhilfe".

c) In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die für die Sozialhilfe geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit und die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe finden entsprechende Anwendung."

d) In Absatz 4 werden ersetzt

aa) in Satz 1 das Wort „Fürsorgeverbandes" durch die Worte „Trägers der Sozialhilfe" und das Wort „Fürsorgeverbände" durch die Worte „Träger der Sozialhilfe",

bb) in Satz 3 das Wort „Fürsorgerechts" durch das Wort „Bundessozialhilfegesetzes",

cc) in Satz 4 das Wort „Fürsorgerecht" durch die Worte „dem Bundessozialhilfegesetz",

dd) in Satz 6 das Wort „Fürsorgeverbandes" durch die Worte „Trägers der Sozialhilfe" und das Wort „Fürsorgeverband" durch die Worte „Träger der Sozialhilfe".

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Anfechtung der Entscheidungen der Träger der Sozialhilfe über Art, Form und Maß der Leistungen der Krankenversorgung gilt die Verwaltungsgerichtsordnung; § 96 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes ist anzuwenden."

16. In § 277 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von den in § 272 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen kann die Gewährung von Sterbegeld noch bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheids, mit dem die Unterhaltshilfe auf sie umgestellt wird, beantragt werden."

17. In § 279 Abs. 1 erhält der zweite Halbsatz des Satzes 2 folgende Fassung:

„im Falle des § 267 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 erhöht sich der Einkommenshöchstbetrag ferner um die Pflegezulage."

18. In § 280 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Buchstabe b" die Worte eingefügt „, Nr. 3 Satz 4".

19. In § 283 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Solange die Entschädigungsrente gezahlt wird oder nur ruht, können Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach Nummer 1 anzurechnen ist, nur in Höhe des Grundbetrags, der den dem Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente entsprechenden Grundbetrag übersteigt, zuzüglich des auf den übersteigenden Teil entfallenden Zinszuschlags erfüllt werden; Nummer 2 Buchstabe b bleibt unberührt. Dabei ist von dem durchschnittlichen Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente auszugehen, der sich für die letzten sechs Monate vor der Entscheidung des Ausgleichsamts über die Erfüllung ergibt. Soweit der Anspruch auf Hauptentschädigung hiernach nicht erfüllt werden kann, ist er durch die Gewährung von Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommen. Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung nach Satz 1 teilweise erfüllt worden, ist für die Berechnung der Entschädigungsrente der verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung maßgebend."

20. In § 285 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „des § 265" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

b) An Satz 1 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„das gleiche gilt, wenn und solange eine Witwe für mindestens zwei im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten zu ihrem Haushalt gehörende Kinder im Sinne des § 265 Abs. 2 zu sorgen hat."

c) Satz 3 wird gestrichen.

21. In § 287 wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Personen, denen bei ständigem Aufenthalt im Ausland Unterhaltshilfe gewährt wird, erhalten Krankenversorgung nach den Vorschriften des § 276, wenn ihnen bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt würde, sowie Sterbegeld nach den Vorschriften des § 277."

22. § 292 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „öffentlichen Fürsorge" ersetzt durch das Wort „Sozialhilfe".

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Berechtigte, bei denen trotz Bezugs von Kriegsschadenrente die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe vorliegen, gelten ergänzend die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes."

c) In Absatz 2 werden die Worte „die Fürsorge" ersetzt durch die Worte „die Gewährung von Sozialhilfe".

d) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Auf Nachzahlungen an Unterhaltshilfe für zurückliegende Monate wird für den gleichen Zeitraum gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes angerechnet; dies gilt nicht für einmalige Leistungen außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen. Bei Unterhaltshilfe nach § 274 ist die Anrechnung auf den 60 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Betrag beschränkt. Der Anspruch auf Nachzahlung geht in Höhe der angerechneten Beträge auf den Träger der Sozialhilfe über. Entsprechendes gilt für den nicht unter Absatz 2 Nr. 2 oder 3 fallenden Teil der Entschädigungsrente. Ist die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt worden, hat der Träger der Sozialhilfe für den Nachzahlungszeitraum das Taschengeld nach den Sätzen des Absatzes 4 zu gewähren.

(4) Wird für den Berechtigten oder seine nach § 269 Abs. 2 zuschlagsberechtigten Angehörigen, im Falle des § 274 für seinen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt, kann der Träger der Sozialhilfe zum Ersatz seiner Aufwendungen laufende Zahlungen an Kriegsschadenrente wie folgt auf sich überleiten:

1. Wird Unterhaltshilfe gewährt, kann der Anspruch bis zur vollen Höhe des für die untergebrachte Person oder die untergebrachten Ehegatten in Betracht kommenden Satzes der Unterhaltshilfe, im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 jedoch nur in Höhe des 60 Deutsche Mark übersteigenden Betrages übergeleitet werden; bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gilt als Satz der Unterhaltshilfe der Zuschlagsbetrag nach § 269 Abs. 2 auch dann, wenn der Berechtigte selbst, nicht jedoch sein Ehegatte die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhält. Bis zur Höhe des Selbständigenzuschlages nach § 269 Abs. 3 kann der Anspruch auf Unterhaltshilfe nur übergeleitet werden, wenn die Hilfe zum Lebensunterhalt einem alleinstehenden Berechtigten oder gleichzeitig untergebrachten Ehegatten gewährt wird; ist von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten nur ein Ehegatte untergebracht, kann nur der Erhöhungsbetrag nach § 269 Abs. 3 Satz 3 übergeleitet werden.
2. Wird Entschädigungsrente allein oder neben Unterhaltshilfe gewährt, kann der nicht unter Absatz 2 Nr. 2 und 3 fallende Teil der Entschädigungsrente, bei Vorauszahlungen auf Entschädigungsrente nach § 281 der Betrag von 20 Deutsche Mark übergeleitet werden.

Der Träger der Sozialhilfe gewährt, soweit nicht schon ein entsprechender Betrag aus nicht in Anspruch genommenen Teilen der Kriegsschadenrente oder sonstiger Einkünfte zur Verfügung steht, der untergebrachten Person zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse ein monatliches Taschengeld in folgender Höhe:

einem alleinstehenden Berechtigten oder einem Ehegatten	25 Deutsche Mark,
gemeinsam untergebrachten Ehegatten	37 Deutsche Mark,
Kindern und Vollwaisen je	7 Deutsche Mark.

Ist der Auszahlungsbetrag der Kriegsschadenrente geringer als das Taschengeld, so erstattet der Ausgleichsfonds dem Träger der Sozialhilfe für den Berechtigten oder seinen Ehegatten 5 Deutsche Mark, für Ehepaare 7,50 Deutsche Mark und für Kinder oder Vollwaisen je 2 Deutsche Mark monatlich.

(5) Für die Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes in einer Anstalt, einem Heim, einer gleichartigen Einrichtung oder in einer anderen Familie gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend, soweit nach § 28 in Verbindung mit Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes dem Hilfesuchenden, seinem Ehegatten und seinen Eltern der Einsatz des Einkommens zuzumuten ist."

23. In § 295 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 230 Abs. 2 Nr. 1 bis 3" ersetzt durch die Worte „§ 230 Abs. 2 Nr. 1 bis 4".

24. In § 301 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „am 31. Dezember 1960" ersetzt durch die Worte „am 31. Dezember 1965".

25. § 341 erhält folgende Fassung:

„§ 341

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen eine Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. § 60 Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend."

26. § 363 erhält folgende Fassung:

„§ 363

Schutz gegen Inanspruchnahme aus Leistungen der Sozialhilfe oder der Arbeitslosenhilfe

Ist der Unterhaltsanspruch eines Unterhaltsberechtigten, dem Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gewährt worden ist, auf den Träger der Sozialhilfe oder auf das Arbeitsamt übergegangen, darf wegen dieses Anspruchs die Zwangsvollstreckung gegen den Unterhaltsverpflichteten nicht betrieben werden, wenn dieser Vertriebener oder Kriegssachgeschädigter ist und wenn durch die Zwangsvollstreckung die Neubegründung oder Sicherung seiner Existenz gefährdet würde."

§ 2

Änderung des Währungsausgleichsgesetzes [3])

In § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), werden die Worte „(§ 9 Abs. 4)" ersetzt durch die Worte „(§ 9 Abs. 5)".

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland [4])

Das Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637), zuletzt geändert durch § 4 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt; nach den Worten „im Sinne des § 13" werden die Worte eingefügt „oder Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz".
   b) In Nummer 2 werden nach den Worten „im Sinne des § 13" die Worte eingefügt „oder einem Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz".
2. In § 30 werden an Absatz 2 folgende Sätze angefügt:

   „Vom 1. Juni 1963 ab gilt Satz 1 erster Halbsatz nur noch für das Verfahren vor dem Ausgleichsamt; für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes. Am 1. Juni 1963 anhängige Vorverfahren werden auf die Beschwerdeausschüsse nach dem Lastenausgleichsgesetz übergeleitet; dies gilt auch für Rechtsbehelfe im Vorverfahren, die nach dem 1. Juni 1963 eingelegt werden, sofern der angefochtene Bescheid vor diesem Zeitpunkt ergangen ist."

§ 4

Änderung des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes [5])

In § 10 Abs. 3 Satz 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) werden nach den Worten „nichtdeutscher Staatsangehörigkeit" die Worte eingefügt:

„sowie an Personen, die, ohne Vertriebene zu sein, Schäden im Zuge von Umsiedlungsmaßnahmen erlitten haben,".

Artikel II

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 5

Überleitungsvorschrift zu § 230 des Lastenausgleichsgesetzes

Soweit Leistungen aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a LAG) an Personen gewährt worden sind, die selbst oder deren Ehegatten Vertreibungsschäden oder Ostschäden geltend machen können, gilt folgendes:

1. Beihilfen zum Lebensunterhalt gelten als Leistungen an Unterhaltshilfe; soweit es sich um Steigerungsbeträge nach § 301 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes handelt, gelten sie als Leistungen an Entschädigungsrente.
2. Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat gelten als Leistungen an Hausratentschädigung.
3. Aus dem Härtefonds gewährte Aufbaudarlehen gelten für die Anwendung der §§ 255, 258 des Lastenausgleichsgesetzes als Aufbaudarlehen nach § 254 des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 6

Anwendungszeitpunkt

(1) Von den Vorschriften des Artikels I sind anzuwenden

1. § 1 Nr. 1, 6 bis 10 und 23 sowie § 2 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,

---
[3]) Bundesgesetzbl. III 621-3.
[4]) Bundesgesetzbl. III 621-1-1.
[5]) Bundesgesetzbl. III 621-1-Ä 14.

2. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ab,
3. § 1 Nr. 12 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Juni 1960 ab,
4. § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1961 ab,
5. § 1 Nr. 11, 18, 19 und 20 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab,
6. § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Juli 1961 ab,
7. § 1 Nr. 12 Buchstaben a und c bis e sowie Nr. 13 bis 17, Nr. 20 Buchstaben a und b, Nr. 21, 22, 24 und 26 mit Wirkung vom 1. Juni 1962 ab.

(2) Für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes gelten die §§ 246 und 248 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 8 und 9 dieses Gesetzes vom 1. Juni 1961 ab.

(3) An Personen, die erst auf Grund des § 230 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 8 dieses Gesetzes Vertreibungsschäden oder Ostschäden geltend machen können, wird Kriegsschadenrente frühestens vom 1. Juni 1963 ab gewährt.

§ 7

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Mai 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
W. Mischnick

Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung

Vom 20. Mai 1963

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Landesversorgungsämter sind zuständig für die

a) Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Badekuren und Heilstättenbehandlungen sowie über die Durchführung der Versehrtenleibesübungen,

b) Entscheidungen über Kapitalabfindungen (§§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes),

c) Ablehnung von Anträgen

auf Leistungen nach § 13 des Bundesversorgungsgesetzes, wenn für ihre Gewährung die orthopädischen Versorgungsstellen nach § 2 zuständig wären, sowie

auf Kostenersatz nach § 24 des Bundesversorgungsgesetzes und § 32 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, wenn er mit der orthopädischen Versorgung im Zusammenhang steht,

d) Geltendmachung der in § 81 a des Bundesversorgungsgesetzes genannten Ansprüche und der im Zusammenhang mit der Durchführung der Versorgung entstehenden bürgerlich-rechtlichen Ansprüche. Die Zuständigkeit der Versorgungsämter in den Ländern Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein bleibt unberührt.

§ 2

Die orthopädischen Versorgungsstellen sind zuständig für die Gewährung

a) von Leistungen nach § 13 des Bundesversorgungsgesetzes mit Ausnahme des Unterhaltsbetrages für Blindenführhunde, der Beihilfe für fremde Führung von Blinden und des Ersatzes von außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß,

b) des mit der orthopädischen Versorgung im Zusammenhang stehenden Kostenersatzes nach § 24 des Bundesversorgungsgesetzes und § 32 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 1963

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Bundesgrenzschutz*)

Vom 22. April 1963

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 sowie der Stabsmeister und der Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz (BesGr. A 9 und A 10) mit Ausnahme der Fähnriche im Bundesgrenzschutz (BesGr. A 6)

den Kommandeuren der Grenzschutzkommandos,
dem Kommandeur der Grenzschutzschulen,
dem Leiter der Grenzschutzdirektion und
den Leitern der Grenzschutzverwaltungen

je für die Beamten in ihrem Dienstbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Die Anordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Bundesgrenzschutz vom 18. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 209) außer Kraft.

Bonn, den 22. April 1963

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-11-14.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 91 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Lastenausgleich*)

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 1963 — 1 BvL 20/61 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 91 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Lastenausgleich auf Vorlage des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz in Neustadt a. d. Weinstraße wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 91 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) ist nichtig, soweit er Grundstücken des Schuldners Grundstücke gleichstellt, die im Eigentum seines Ehegatten stehen.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 17. Mai 1963

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 621-1.

Berichtigung des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes vom 14. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 9) und des Hypothekenbankgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 81)

In dem durch Artikel I Nr. 32 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes neugefaßten § 41 des Hypothekenbankgesetzes muß es in Absatz 1 statt

„die Vorschriften des § 6 Abs. 1, 4 und 5 und der §§ 8, 9, 22, 23, 25, 26, 29 bis 35, 37 bis 39 a"

richtig heißen

„die Vorschriften des § 6 Abs. 1, 4 und 5 und der §§ 8, 9, 22, 23, 25, 26, 29 bis 35 **a**, 37 bis 39 a".

Bonn, den 17. Mai 1963

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Fleischmann

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.